



BUNDESLIGA SPORTSCHIESSEN

LIGAORDNUNG

Allgemeine Regeln
für
Luftgewehr/Luftpistole/Bogen

verabschiedet vom Gesamtvorstand am 02.05.2015 in Hamburg

Gliederung

1 Allgemeines

- 1.1 Allgemeine Regeln
- 1.2 Regelanerkennung
- 1.3 Auslegung
- 1.4 Einteilung der Wettkampfligen
- 1.5 Veranstalter
- 1.6 Zuordnung der Landesverbände zu den Bundesligen (1. Bundesliga LG/LP/BO und 2. Bundesliga BO)
- 1.7 Zuordnung der Landesverbände zu den 2. Bundesligen Gewehr und Pistole und den Regionalligen Bogen
- 1.8 Deutscher Mannschaftsmeister
- 1.9 Wettkampfligen Luftgewehr/Luftpistole
- 1.10 Wettkampfligen Bogen
- 1.11 Bundesliga- und Regionalligaleiter
- 1.12 Verbandsligen

2 Ligaausschuss

- 2.1 Aufgaben
- 2.2 Zusammensetzung
- 2.3 Beschlussfassung des Ausschusses
- 2.4 Tagung der 1. Bundesliga LG / LP
- 2.5 Tagung der 2. Bundesliga LG / LP
- 2.6 Tagung der 1. und 2. Bundesliga Bogen
- 2.7 Tagung Regionalliga Bogen

3 Mannschafts- und Einzellizenzen

- 3.1 Bundesliga- und Regionalligalizenz
 - 3.1.1 Mannschaftslizenz
 - 3.1.2 Einzellizenz
 - 3.1.3 Ausländerregelung
 - 3.1.4 Vorläufige Lizenzen
- 3.2 Meldungen
- 3.3 Kautions
- 3.4 Startgeld
- 3.5 Erteilung der Lizenz durch den DSB
- 3.6 Austritt aus der Bundesliga
- 3.7 Ausscheiden aus den Ligen
- 3.8 Starterlaubnis Einzelwertung

4 Saison

- 4.1 Terminplanung
- 4.2 Wettkampftage
- 4.3 Anti-Dopingkontrolle
- 4.4 Kampfrichterabrechnung
- 4.5 Werbung
- 4.6 Ehrenkarten
- 4.7 Sanktionen
- 4.8 Einsprüche
 - 4.8.1 Einspruchsgebühr für die Entscheidung vor Ort
 - 4.8.2 Einsprüche, die vor Ort nicht entschieden werden können
 - 4.8.3 DSB-Gericht 1. Instanz
- 4.9 Regeln für die Durchführung der Bundes – und Regionalligen Luftgewehr/Luftpistole und Bogen
- 4.10 Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Regeln für alle Ligen in den Disziplinen Luftgewehr, Luftpistole und Bogen

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Regeln

In dieser Ligaordnung sind die allgemein verbindlichen Regeln des Deutschen Schützenbundes zusammengefasst. Die Ligaordnung regelt die Angelegenheiten der Bundes-/ Regionalligen, ergänzend gelten die Sportordnung und die Rechtsordnung des DSB sowie die Ausschreibung gemäß Ziffer 4.9.

Die Ligaordnung hat für alle Teilbereiche Gültigkeit, soweit dort keine spezielle Regelung vorgesehen ist.

1.2 Regelanerkennung

Die Bundesliga-/Regionalligavereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung mit dem Antrag auf Erteilung der entsprechenden Bundesliga-/Regionalligamannschaftslizenz anzuerkennen. Die jeweils gültige Ligaordnung regelt insoweit die Rechtsbeziehungen der Bundesliga-/Regionalligavereine und des DSB im Hinblick auf die Benutzung der Verbandseinrichtung Bundes-/Regionalliga.

Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

1.3 Auslegung

Wo der Wortlaut der Ligaordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

1.4 Einteilung der Wettkampfligen

LG/LP:

Zwei 1. Bundesligen (Nord/Süd)

Fünf 2. Bundesligen (Nord/Ost/West/Südwest/Süd)

Bogen:

Zwei 1. Bundesligen (Nord/Süd)

Zwei 2. Bundesligen (Nord/Süd)

Fünf Regionalligen (Nord/Ost/West/Südwest/Süd)

1.5 Veranstalter

Die Bundesliga und Regionalliga sind Verbandseinrichtungen des DSB, die der DSB seinen Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedsvereinen als Bundesligavereine zur Verfügung stellt. Die Bundesliga- und Regionalligavereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Mitgliedsverbände des DSB. Veranstalter von Wettkämpfen in der Bundes- und Regionalliga ist der Deutsche Schützenbund. Über Einführung und Auflösung der Bundes-/Regionalligen entscheidet die Mitgliederversammlung des DSB.

Ligaordnung

1.6 Zuordnung der Landesverbände zu den Bundesligen (1. Bundesliga LG/LP/BO und 2. Bundesliga BO):

Nord: BL BR HH HS MV ND NS NW RH SC ST TH WF
Süd: BD BY OP PF SA SB WT

1.7 Zuordnung der Landesverbände zu den 2. Bundesligen Gewehr und Pistole und den Regionalligen Bogen:

Nord: HH MV ND NS NW
Ost: BL BR SC ST TH *Bogen: +MV*
West: HS RH WF
Südwest: BD PF SA SB WT
Süd: BY OP

Die 1. Bundesligen Nord und Süd sowie die 2. Bundesliga Süd in den Disziplinen LG und LP bestehen jeweils aus 12 Mannschaften.

Alle anderen Ligen bestehen aus 8 Mannschaften.

In jeder Liga kann pro Wettbewerb nur eine Mannschaft eines Vereins starten.

1.8 Deutscher Mannschaftsmeister

Die 1. Bundesliga LG/LP und Bogen dient der Ermittlung des Deutschen Mannschaftsmeisters in der Schützen- und Damenklasse.

Die Siegermannschaft des Finales ist Deutscher Mannschaftsmeister des Jahres in dem das Finale stattfindet.

1.9 Wettkampfligen Luftgewehr/Luftpistole

Die 1. Bundesliga ist die höchste Wettkampfliga.

Die 2. Bundesliga ist die zweithöchste Wettkampfliga und dient der Ermittlung der Teilnehmer am Aufstiegsschießen in die 1. Bundesliga. Die Siegermannschaft ist Mannschaftsmeister der 2. Bundesliga Luftgewehr bzw. Luftpistole.

1.10 Wettkampfligen Bogen

Die 1. Bundesliga Bogen ist die höchste Wettkampfliga

Die 2. Bundesliga Bogen ist die zweithöchste Wettkampfliga und dient der Ermittlung der zwei Aufsteiger in die 1. Bundesliga. Die Siegermannschaft ist Mannschaftsmeister der 2. Bundesliga Bogen.

Die Regionalliga Bogen ist die dritthöchste Wettkampfliga und dient der Ermittlung der zwei Aufsteiger in die 2. Bundesliga.

1.11 Bundesliga- und Regionalligaleiter

Die Ligaleiter werden auf die Dauer einer Legislaturperiode des Präsidiums des Deutschen Schützenbundes berufen und von demselben bestellt.

Die Aufgaben eines Ligaleiters sind in der Ausschreibung geregelt.

1.12 Verbandsligen

Die den 2. Bundesligen Gewehr und Pistole und den Regionalligen Bogen nachgeordneten obersten Verbandsligen der Landesverbände schießen nach dem Regelwerk und dem Zeitrahmen der vorgenannten Ligen. Für alle Ligen unterhalb der Verbandsligen treffen die Landesverbände eigene Regelungen.

2 Ligaausschuss

2.1 Aufgaben

Für die Regelung der Bundes- und Regionalligaangelegenheiten wird vom DSB ein Ligaausschuss eingesetzt. Er arbeitet die Ligaordnung detailliert aus, damit sie der DSB-Gesamtvorstand beschließen kann. Daneben ist der Ligaausschuss für die Regelung und Entscheidung aller im Zusammenhang mit der Bundesliga stehender Streitigkeiten und Sanktionen mit zuständig. Außerdem benennt er die in Streitfällen urteilenden Mitglieder des Ligaausschusses, in dem eine disziplinbezogene Reihenfolge für die Zuständigkeit festgelegt wird, wobei der Vizepräsident Sport auf Position 1 gesetzt ist.

2.2 Zusammensetzung

- a) der Vizepräsident Sport (oder dessen Stellvertreter
 - LG/LP: Bundessportleiter Sportschießen
 - Bogen: Bundessportleiter Bogen)
- b) der Sportdirektor
- c) die Leiter der 1. Bundesliga (LG/LP und Bogen)
- d) die Leiter der 2. Bundesliga (LG/LP und Bogen)
- e) die Regionalligaleiter (Bogen)
- f) je ein gewählter Vereinsvertreter (LG, LP und Bogen)
- g) je ein Vertreter der Aktiven (= Aktivensprecher Gewehr, Pistole und Bogen oder dessen Stellvertreter)

Den Vorsitz des Ligaausschusses übernimmt der Vizepräsident Sport.

Sitzungen des Ligaausschusses werden nach Bedarf von dem Ausschussvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. In Sonderfällen können auch weitere Vertreter der Bundesligavereine eingeladen werden.

2.3 Beschlussfassung des Ausschusses

Der Ligaausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem bzw. fernschriftlichem Wege erfolgen. In diesem Falle ist der Beschluss unverzüglich durch den Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und den beteiligten Ausschussmitgliedern zur Bestätigung zuzustellen. Die Zustimmung eines Ausschussmitgliedes gilt dann als erfolgt, sollte es dem durch den Vorsitzenden schriftlich festgestellten Beschluss nicht innerhalb von drei Tagen widersprochen haben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder gefasst.

2.4 Tagung der 1. Bundesliga LG / LP

Jeweils vor Beginn der Saison findet eine Ligatagung der 1. Bundesligen statt, an der je ein autorisierter Vertreter von jedem Verein der 1. Bundesliga teilnehmen muss.

Darüber hinaus sind disziplinbezogen alle Mitglieder des Ligaausschusses eingeladen, an der Ligatagung teilzunehmen. Den Vorsitz der Ligatagung übernimmt der Ligaleiter der 1. Bundesliga. Aufgabe der Ligatagung ist

- die Meinungsbildung der Bundesligavereine.
- Anregungen und Verbesserungen zu der Einrichtung der Ligen zu geben und zu erarbeiten.
- die Festlegung der Austragungsorte sowie die Vorbereitung der Wettkämpfe der kommenden Saison.

Ligaordnung

Vorschläge zu Änderungen der Ligaordnung seitens der Ligatagung sind über den Ligaausschuss den Entscheidungsgremien des DSB zur endgültigen Verabschiedung vorzulegen.

Die Ligatagung wählt die Vertreter der Vereine (je einen LG und LP) im Ligaausschuss. Die Amtszeit der Vereinsvertreter beträgt ein Jahr.

2.5 Tagung der 2. Bundesliga LG / LP

Jeweils vor Beginn der Saison findet eine Ligatagung der 2. Bundesligen (in den jeweiligen regionalen Zusammensetzungen) statt, an der je ein autorisierter Vertreter von jedem Verein der 2. Bundesliga teilnehmen muss. Den Vorsitz der Ligatagung übernimmt der regional zuständige Ligaleiter.

Aufgabe der Ligatagung ist

- die Meinungsbildung der Bundesligavereine.
- Anregungen und Verbesserungen zu der Einrichtung der Ligen zu geben
- die Festlegung der Austragungsorte, sowie die Vorbereitung der Wettkämpfe der kommenden Saison.

Vorschläge aus der Ligatagung zur Änderung der Ligaordnung sind über den jeweiligen Ligaleiter dem Ligaausschuss vorzulegen.

2.6 Tagung der 1. und 2. Bundesliga Bogen

Jeweils vor Beginn der Saison findet eine Ligatagung statt, an der je ein autorisierter Vertreter von jedem Verein der 1. und 2. Bundesliga teilnehmen muss. Darüber hinaus sind disziplinbezogen alle Mitglieder des Ligaausschusses eingeladen, an der Ligatagung teilzunehmen. Den Vorsitz der Ligatagung übernimmt der Ligaleiter der 1. Bundesliga.

Aufgabe der Ligatagung ist

- die Meinungsbildung der Bundesligavereine.
- Anregungen und Verbesserungen zu der Einrichtung der Ligen geben
- die Wettkämpfe der kommenden Saison vorzubereiten.

Vorschläge zu Änderungen der Ligaordnung seitens der Ligatagung sind über den Ligaausschuss den Entscheidungsgremien des DSB zur endgültigen Verabschiedung vorzulegen.

Die Ligatagung wählt den Vertreter der Vereine im Ligaausschuss. Die Amtszeit des Vereinsvertreters beträgt ein Jahr.

2.7 Tagung Regionalliga Bogen

Jeweils vor Beginn der Saison findet eine Ligatagung der Regionalligen (in den jeweiligen regionalen Zusammensetzungen) statt, an der je ein autorisierter Vertreter eines Ligavereins teilnehmen muss. Den Vorsitz der Ligatagung übernimmt der regional zuständige Ligaleiter.

Aufgabe der Ligatagung ist

- die Meinungsbildung der Ligavereine.
- Anregungen und Verbesserungen zu der Einrichtung der Ligen geben
- die Wettkämpfe der kommenden Saison vorzubereiten.

Ligaordnung

Vorschläge aus der Ligatagung zur Änderung der Ligaordnung sind über den jeweiligen Ligaleiter dem Ligaausschuss vorzulegen.

3 Mannschafts- und Einzellizenzen

3.1 Bundesliga – und Regionalligalizenzen

Mit der jährlich zu erteilenden Bundesliga-/Regionalligalizenz wird den Bundesliga-/Regionalligavereinen die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Wettkampfliga bestätigt und gleichzeitig die Benutzung des Prädikats „Bundes-/Regionalliga“ erlaubt.

Die Übertragung einer Bundesliga- bzw. Regionalligalizenz auf einen anderen Verein ist nicht möglich.

3.1.1 Mannschaftslizenz

Die Bundesliga- und Regionalligavereine erhalten eine Mannschaftslizenz.

Voraussetzung für die Erteilung einer Mannschaftslizenz ist:

- a) die fristgerechte Meldung des Vereins zur Zulassung seiner Mannschaft;
- b) die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins (Tabellenplatz der vergangenen Saison oder Aufstiegs kämpfe gemäß Ausschreibung);
- c) fristgerechte Kautionszahlung gemäß Punkt 3.3 und Startgeldzahlung gemäß Punkt 3.4 der Ligaordnung an den DSB.

Die Mannschaftslizenz beinhaltet bei LG/LP 12 Einzellizenzen, bei Bogen 8 Einzellizenzen.

Der Meldeschluss für die Lizenzbeantragung der Vereine ist spätestens der 01.07. des laufenden Jahres. Die Lizenzanträge sind unmittelbar beim DSB einzureichen.

Schützen, für die mit der Mannschaftsmeldung zum 01.07. eine Lizenz beantragt wurde, können nicht mehr für einen anderen Verein in der gleichen Disziplin starten. Schützen, die einen Lizenzantrag bei mehreren Vereinen unterschrieben haben, verlieren ihre Startberechtigung für diese Saison.

3.1.2 Einzellizenz

Für weitere Lizenzen (mehr als 12 bzw. 8) und Lizenzen, die nach dem endgültigen Meldetermin 01.09. beantragt werden, hat der Verein je 30,00 EUR an den DSB zu zahlen.

Ein Bundes- oder Regionalligaverein kann dabei für Schützen anderer Vereine die Einzellizenz beantragen. Jeder Schütze muss jedoch zum 01.09. auch Mitglied des Bundes- oder Regionalligavereins sein, für den er in der Liga starten will.

Schützen mit der klassifizierten Schadensklasse SH1 sind für alle Wettkämpfe nach der Ligaordnung des DSB zugelassen. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist vom Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des und durch den Deutschen Schützenbund.

3.1.3 Ausländerregelung

Jeder Bundes- / Regionalligaverein kann Lizenzen für Ausländer beantragen. Für ausländische Schützen wird nach dem 01.09. keine Lizenz für die kommende Bundes- oder Regionalligasaison erteilt.

Ligaordnung

EU-Bürger ohne ISSF-Nr., WA-ID-Nr. oder IPC-Nr. sind wie Deutsche zu behandeln, wenn sie bis zum 01.09. eine unterschriebene Erklärung vorlegen, in der sie sich verpflichten, nicht am Meisterschaftssystem ihres Heimatlandes teilzunehmen.

Liegt diese Erklärung zum Stichtag nicht vor, werden sie als Ausländer geführt.

Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft eines Schützen, von denen eine Staatsbürgerschaft die Deutsche ist, ist der Starter als Deutscher im Sinne der Ligaordnung anzusehen. Das gilt auch, wenn der/die Schütze/Schützin über eine ISSF-Nr., WA -ID-Nr. oder IPC-Nr. eines anderen Landes verfügt.

Ausländer, die im Besitz einer Startgenehmigung für die Meisterschaften des DSB nach Regel Nr. 0.7.4.1 (Sportordnung) sind und eine Kopie derselben mit dem Lizenzantrag einreichen, unterliegen nicht der Ausländerregelung.

In jedem Wettkampf darf jeweils nur ein Ausländer je Mannschaft eingesetzt werden. Die Regeln 0.7.2.1 und 0.7.4.1 (Sportordnung) gelten entsprechend.

3.1.4 Vorläufige Lizenzen

Setzt ein Verein bei einem Wettkampf einen Schützen ein, für den keine Lizenz vorliegt, kann der leitende Kampfrichter eine vorläufige Lizenz ausstellen. Der Verein reicht die am Wettkampftag vom leitenden Kampfrichter unterschriebene vorläufige Lizenz innerhalb dreier Werktagen beim DSB ein. Der Sportler hat bei Antragstellung zu erklären, dass er für keinen anderen Verein in diesem Wettbewerb in Ligawettkämpfen der laufenden Saison gestartet ist.

Der DSB holt die Bestätigung des Landesverbandes über die gemachten Angaben ein.

Der Verein erhält vom DSB die beantragte Einzellizenz sowie eine Rechnung (siehe Punkt 3.1.2).

3.2 Meldungen

Die Erteilung der Startgenehmigung für einen Bundes- / Regionalligaverein und dessen Starter erfolgt nach der schriftlichen Meldung der entsprechenden Mannschaft des Vereins auf einer vom DSB für diesen Zweck zuvor versandten Mannschaftsmeldeliste, die mit den dazugehörigen Nachweisen sowie den nachfolgend genannten Unterlagen der DSB-Geschäftsstelle bis zum Meldetermin der jeweiligen Bundes- / Regionalligasaison eingereicht werden muss:

- a) Nachweis der Vereinszugehörigkeit der Schützen durch den Landesverband;
- b) Nachweis der Teilnahme von Schüler-, Jugend- oder Juniorenschützinnen bzw. -schützen des Ligavereins am Meisterschaftsprogramm des DSB im Jahr des Meldetermins durch den Landesverband;
- c) schriftlicher Nachweis eines Trainers mit mindestens fachbezogener B-Lizenz des DOSB (2. Bundesligen und Regionalligen fachbezogene „C“ Lizenz Leistungssport). Die Trainerlizenzen müssen zum Meldeschluss 01.07. gültig sein. Vereine ohne entsprechenden Nachweis werden verpflichtet, bis zum Bundesligafinale der lfd. Saison den Nachweis zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann für die kommende Saison grundsätzlich keine Lizenz erteilt werden.
- d) die Anerkennung der jeweils gültigen Ligaordnung, die mit dem Antrag auf Erteilung der Startgenehmigung erfolgt.

Ligaordnung

- e) Unterwerfung jedes einzelnen Mannschaftsmitglied unter das Anti-Doping-Regelwerk des DSB, welches Bestandteil der Satzung ist
- f) Abgabe der Schiedsgerichtsvereinbarung (Anti-Doping) jedes einzelnen Mannschaftsmitgliedes.

3.3 Kautio

Für die Teilnahme an der Bundes-/ Regionalliga muss eine Kautio hinterlegt werden.

- 1. Bundesliga EUR 1000,--
- 2. Bundesliga EUR 500,--
- Regionalliga EUR 250,--

Die Kautio kann in bar, per Überweisung auf das DSB-Konto oder durch eine unbefristete, selbstschuldnerische, auf erste Anforderung zahlbare Bürgschaft erbracht werden. (Stichtag 01.09.)

Eine Rückzahlung der Kautio/Rückgabe der Bürgschaft durch den DSB erfolgt, wenn der Verein die Mannschaft fristgerecht abmeldet. Bei einem Wechsel in eine niedrigere Liga wird der Differenzbetrag erstattet.

3.4 Startgeld

Für die Teilnahme an der Bundes-/ Regionalliga wird pro Mannschaft ein Startgeld erhoben.

- 1. Bundesliga EUR 410,--
- 2. Bundesliga EUR 220,--
- Regionalliga EUR 160,--

Die Überweisung des Startgelds erfolgt nach Rechnungsstellung bis zum 01.09. des laufenden Jahres auf das Konto des DSB.

Jeder Bundes- / Regionalligaverein hat seine mit dem Betrieb der Bundes- / Regionalliga entstehenden Kosten selbst in voller Höhe zu tragen.

3.5 Erteilung der Lizenz durch den DSB

Der DSB unterzeichnet die Mannschaftslizenz, nachdem die Kautio hinterlegt und das Startgeld bezahlt ist. Mit der Unterzeichnung der Mannschafts- und Einzellizenzen gilt die Starterlaubnis für die Bundes- / Regionalliga als erteilt, vorbehaltlich der späteren Feststellung einer zu Unrecht erteilten Lizenz.

Eine zu Unrecht erteilte Lizenz ist unwirksam, wobei auch kein guter Glaube schützt.

Die Lizenzen werden nach Unterzeichnung durch den DSB an den jeweiligen Bundes-/Regionalligaverein geschickt. Mit der Unterschrift der Bundes- / Regionalliga-schützen auf den Lizenzen erlangt auch die Ligaordnung Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Nichtstartberechtigten Schützen wird keine Einzellizenz ausgestellt.

Aufstiegsberechtigte Mannschaften, die auf die Teilnahme am Aufstiegswettkampf bzw. den Aufstieg in die Bundesliga verzichten, erhalten für die folgende Saison keine Lizenz des DSB.

3.6 Austritt aus der Bundesliga

Tritt ein Verein nach Beginn der Saison mit seiner Mannschaft aus der Bundesliga aus, so verfällt die Kautions der Mannschaft zugunsten des DSB, der sie zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat. In diesem Falle werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert.

3.7 Ausscheiden aus den Ligen

Scheidet die Mannschaft eines Vereins freiwillig aus der Ligaorganisation aus, gilt sie als aufgelöst.

Beabsichtigt ein Verein sein Bundesliga-/ Regionalligastartrecht nach Beendigung der Saison für die folgende Saison nicht mehr wahrzunehmen, so ist dies dem DSB bis spätestens eine Woche nach dem Bundesligafinale schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Kautions wird in diesem Falle erstattet. Verzichtet ein Bundesligaverein auf sein Startrecht für eine Mannschaft für die kommende Saison nach Ablauf der genannten Frist, verfällt die Kautions zugunsten des DSB, wobei der DSB die Kautions zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat.

3.8 Starterlaubnis Einzelwertung

Die Starterlaubnis in der Einzelwertung bei den Meisterschaften des DSB wird durch den Start in der Bundes- / Regionalliga nicht berührt.

4 Saison

4.1 Terminplanung

Die Bundes- / Regionalligasaison beginnt frühestens am 15.09. und endet mit dem Abschluss der Aufstiegskämpfe oder des Bundesligafinales. Der Rahmenterminplan der Bundes- und Regionalligen wird durch den Ligaausschuss festgelegt.

Jeder Verein ist grundsätzlich verpflichtet, einen Wettkampf auszurichten.

Die festgelegten Termine und Wettkampfpaarungen sind verbindlich.

Die Endkämpfe werden vom Deutschen Schützenbund ausgerichtet und vermarktet.

4.2 Wettkampftage

Die Wettkämpfe der 1. und 2. Bundesliga sowie der Regionalliga werden zu den vom Ligaausschuss festgelegten Terminen ausgetragen.

4.3 Anti-Dopingkontrollen

Bei Bundesligawettkämpfen können Anti-Doping-Kontrollen entsprechend den Anti-Dopingbestimmungen des Deutschen Schützenbundes, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) sowie der internationalen Verbände durchgeführt werden. Die Kosten trägt der DSB.

4.4 Kampfrichterabrechnung

Vor Beginn einer jeden Bundes- / Regionalligaveranstaltung hat der leitende Kampfrichter dem Ausrichter seine Reisekosten nach den Reisekostenrichtlinien des DSB bekanntzugeben. Die Reisekosten werden vom gastgebenden Verein ausgezahlt.

Ligaordnung

4.5 Werbung

Für die Bundes-/Regionalliga gelten spezielle Bestimmungen hinsichtlich Werbung und Sponsoring.

Die Werbung „am Athleten“ ist den Vereinen freigestellt. Die Werbung in den Hallen und auf den Schießständen ist dem Veranstalter freigestellt.

4.6 Ehrenkarten

Beim Bundesligafinale sind dem DSB bei Bedarf bis zu 15 Ehrenkarten zur Verfügung zu stellen, die auf Anforderung rechtzeitig an die DSB-Geschäftsstelle geschickt werden müssen.

Die Schützen und zwei Betreuer der Gastmannschaften erhalten Zutritt in die Halle. Dies wird bei LG/LP durch Akkreditierungen (12) und bei Bogen durch die Vergabe von Startnummern geregelt.

4.7 Sanktionen

Bei nachstehend genannten Verstößen gegen die Ligaordnung findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:

- a) Fehlende Einzellizenzen beim Wettkampf je EUR 25,--
- b) Fehlender Identitätsnachweis (Personalausweis bzw. Reisepass) EUR 25;--
- c) Nichtantreten einer Bundes- / Regionalligamannschaft am gesamten Wettkampftag EUR 150,--

Falls die Veranstaltung wegen festgestellter Mängel, die auch durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen nicht behoben werden können und die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann, muss der Ausrichter die durch die Verschiebung der Veranstaltung entstandenen Kosten übernehmen.

4.8 Einsprüche

Vor Ort können Einsprüche erhoben werden, die an den leitenden Kampfrichter zu richten sind.

LG/LP: Der leitende Kampfrichter bildet eine Jury, die sich aus ihm selbst sowie zwei weiteren unabhängigen, fachkundigen Personen, der nicht vom Einspruch betroffenen Vereine, zusammensetzt.

Bogen: Die Jury besteht aus drei unabhängigen, fachkundigen Personen der nicht vom Einspruch betroffenen Vereine, die vor jedem Wettkampftag festgelegt werden.

Die Jury entscheidet in 1. Instanz über den Einspruch. Eine Berufung ist zum Ligaausschuss möglich. Dieses entscheidet dann abschließend.

Ein Einspruch ist schriftlich einzulegen. Er ist dem leitenden Kampfrichter zu übergeben. Die Einspruchsgründe des Vereins und die Entscheidungsgründe der Jury sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Jury zu unterschreiben, dem Einspruch einlegenden Verein in Kopie auszuhändigen und im Original an den Ligaleiter weiterzuleiten.

Der Einspruch muss vom leitenden Kampfrichter der Veranstaltung auf der Wettkampfliste als „Einspruchsvorbehalt“ festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Einspruch führen, werden erst später bekannt.

Kann die Jury nicht zusammentreten, weil Vereine vor dem Ende der Wettkämpfe abgereist sind, haben diese eine Strafgebühr von 100,00 EUR an den DSB zu zahlen. Ist das Ergebnisprotokoll unterschrieben, ist ein Einspruch nicht mehr möglich, es sei denn, die Gründe, die zum Einspruch führen, werden erst später bekannt.

4.8.1 Einspruchsgebühr für die Entscheidung vor Ort

Die Einspruchsgebühr ist mit der Abgabe des Einspruchs an den leitenden Kampfrichter in bar zu entrichten und beträgt 30,00 EUR. Die Gebühr ist bei einem Erfolg zurückzuzahlen. Im Ablehnungsfall überweist der leitende Kampfrichter die Einspruchsgebühr an den DSB (Wiesbadener Volksbank IBAN: DE04 5109 0000 0008 8088 05; BIC: WIBADE5W).

4.8.2 Einsprüche, die nicht vor Ort entschieden werden können

Einsprüche die vor Ort nicht entschieden werden können oder Einsprüche, deren Einspruchsgründe erst später bekannt werden, sind direkt an den DSB, zur Entscheidung durch den Ligaausschuss, weiter zu leiten. Vom Ligaleiter ist eine Stellungnahme einzuholen. Der Ligaausschuss entscheidet dann über solche Einsprüche in 1. Instanz. Eine Berufung ist zum DSB-Gericht 1. Instanz möglich. Dieses entscheidet dann abschließend.

Es kann nur über die bei der ersten schriftlichen Einspruchseinlegung mitgeteilten Einspruchsgründe entschieden werden. Ein Nachschieben von Gründen ist nicht zulässig.

Der Einspruch ist schriftlich an die Geschäftsstelle des DSB zu richten und muss innerhalb von drei Tagen (Einspruchsfrist) nach dem Wettkampf bzw. Bekanntwerden des Einspruchsgrundes eingelegt werden.

Die Einspruch einlegende Mannschaft hat eine Einspruchsgebühr in Höhe von EUR 100,- innerhalb der Einspruchsfrist auf das Konto des DSB (Wiesbadener Volksbank IBAN: DE04 5109 0000 0008 8088 05; BIC: WIBADE5W) zu überweisen. Bei einem Erfolg des Einspruches wird die Gebühr zurückgezahlt, andernfalls wird sie als Reuegeld einbehalten. Die durch den Einspruch tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für den Protest zuständigen Entscheidungsgremien des DSB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des DSB werden grundsätzlich nicht erstattet.

Über den Einspruch entscheidet der Ligaausschuss. Dieser setzt sich je nach der vom Einspruch betroffenen Disziplin aus 5 Personen zusammen (disziplinbezogene Zusammensetzung; siehe 2.1). Neben dem Vizepräsidenten Sport ergibt sich die konkrete Zusammensetzung nach der festgelegten Reihenfolge, wobei derjenige Ligaleiter nicht mit entscheidet, der beteiligte Partei ist. Sollte der Vizepräsident Sport für die Entscheidung nicht greifbar sein, wird er durch den Bundessportleiter Sportschießen bzw. Bogensport ersetzt.

4.8.3 DSB-Gericht 1. Instanz

Gegen eine Entscheidung des Ligaausschusses über einen Einspruch eines Bundesligavereins oder über sonstige im Zusammenhang mit der Bundesliga stehenden Regelungen kann innerhalb von 3 Tagen (Einspruchsfrist) nach Zugang der Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde beim DSB-Gericht 1. Instanz eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz sind keine Rechtsmittel möglich.

Für das Verfahren findet ansonsten die Rechtsordnung des DSB Anwendung. Innerhalb der Einspruchsfrist ist die Einspruchsgebühr von 250,- EURO auf das Konto des DSB (Wiesbadener Volksbank IBAN: DE04 5109 0000 0008 8088 05; BIC: WIBADE5W) zu überweisen. Das DSB-Gericht 1. Instanz ist an die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung des Ligaausschusses gebunden.

4.9 Regeln für die Durchführung der Bundes – und Regionalligen Luftgewehr / Luftpistole und Bogen

Die Durchführungsbestimmungen für die Disziplinen Luftgewehr/Luftpistole und Bogen werden in gesonderten Ausschreibungen festgelegt. Über Änderungen der Ausschreibung entscheidet der Ligaausschuss.

4.10 Allgemeine Bestimmungen

Für die Durchführung der Ligakämpfe ist, soweit nicht anders bestimmt, die Sportordnung des DSB maßgebend.

Deutscher Schützenbund e.V.

Gerhard Furnier
Vizepräsident Sport